



Baden-Württemberg  
Ministerium für Verkehr

**Grundsätze des Förderprogrammes des  
Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg  
im Rahmen des „Sonderprogrammes zur  
Stärkung der biologischen Vielfalt“**

Geschäftszeichen: VM2-880-1/4/42

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Ziel und Zweck der Förderung</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Rechtsgrundlagen und Art der Förderung</b>	<b>1</b>
<b>4</b>	<b>Gegenstand der Förderung</b>	<b>2</b>
4.1	Aushagerung und sonstige ökologische Aufwertung ausgewählter straßenbegleitender Grasflächen entlang von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen (Nr. 3.1 des Maßnahmen- und Förderprogrammes)	2
4.2	Förderung von Maschinen/Maschinenbestandteilen zur Stärkung der biologischen Vielfalt (Nr. 3.3 des Maßnahmen- und Förderprogrammes)	4
4.3	Einzelmaßnahmen und Pilotprojekte zur Förderung der biologischen Vielfalt (Nr. 3.4 und 3.5 des Maßnahmen- und Förderprogrammes)	4
4.4	Wiedervernetzungsmaßnahmen (Nr. 3.6 des Maßnahmen- und Förderprogrammes)	5
<b>5</b>	<b>Zuwendungsempfänger</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Antragstellung</b>	<b>5</b>
6.1	Aushagerung und sonstige ökologische Aufwertung von Straßenbegleitgrün	6
6.2	Förderung von Maschinen/Maschinenbestandteilen zur Stärkung der biologischen Vielfalt	6
6.3	Einzelmaßnahmen und Pilotprojekte zur Förderung der biologischen Vielfalt	7
6.4	Förderung von Maßnahmen der Wiedervernetzung und zur Stärkung der Verbundkorridore	7
<b>7</b>	<b>Bewilligungsverfahren</b>	<b>8</b>
<b>8</b>	<b>Verwendungsnachweise / Mitteilungs- und Berichtspflichten</b>	<b>8</b>

## **1 Vorbemerkung**

Um dem zunehmenden Artenverlust in der Tier- und Pflanzenwelt entgegenzuwirken, hat die Landesregierung im Dezember 2017 das „Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt“ aufgestellt, das auch in den Jahren 2025/26 fortgeführt wird. Im Zuge des Sonderprogrammes hat das Ministerium für Verkehr (VM) dieses Förderprogramm entwickelt.

## **2 Ziel und Zweck der Förderung**

Das VM möchte durch die Förderung der ökologischen Aufwertung sowie der Aushagerung ausgewählter straßenbegleitender Flächen entlang von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen und durch die Förderung spezieller Maschinen/ Maschinenbestandteile die Artenvielfalt in den straßenbegleitenden Grünflächen erhöhen und die Funktion des Straßenbegleitgrüns als Baustein des Biotopverbundes weiter ausbauen. Außerdem beabsichtigt das VM, die Wiedervernetzung von Lebensräumen an Straßen durch geeignete Maßnahmen zu fördern und durch Einzelmaßnahmen und Pilotprojekte an Verkehrswegen, beispielweise entlang von landeseigenen Schienenwegen, auch dort zur Stärkung der biologischen Vielfalt beizutragen.

## **3 Rechtsgrundlagen und Art der Förderung**

- Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Grundsätze sowie den §§ 23 und 44 LHO und den VV hierzu im Rahmen der Projektförderung gewährt.
- Die Förderung der Aushagerungsmaßnahmen nach Nr. 3.1 des Maßnahmen- und Förderprogramms erfolgt mittels eines Zuschusses in Form einer Festbetragsfinanzierung auf Grundlage einer Pauschale pro ha und Mahdgang.
- Die Förderung der sonstigen Maßnahmen des Förderprogrammes erfolgt mittels eines Zuschusses in Form einer Anteilsfinanzierung.
- Im Einzelfall, wenn der Beginn des Vorhabens aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet, kann eine

- Unbedenklichkeitsbescheinigung zum vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabenbeginn beantragt werden.
- Die Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
  - Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
  - Zuwendungen können grundsätzlich auf digitalen Antrag gewährt werden, wenn es sich um ein förderfähiges Vorhaben handelt.
  - Das Förderprogramm gilt für das Jahr 2025 und 2026. Die Anträge sind beim VM einzureichen. Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsstelle ist das VM Baden-Württemberg.
  - Die Ausreichung der Mittel erfolgt mittels Zuwendungsbescheid.
  - Auf das Prüfungsrecht des Rechnungshofs gemäß § 91 Landeshaushaltsordnung wird hingewiesen.

## **4 Gegenstand der Förderung**

### **4.1 Aushagerung und sonstige ökologische Aufwertung ausgewählter straßenbegleitender Grasflächen entlang von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen (Nr. 3.1 des Maßnahmen- und Förderprogrammes)**

- Förderfähig sind bei der Aushagerung die im Vergleich zur Regelpflege entstehenden Mehrkosten für die Mahd, das Abräumen und die Entsorgung des Schnittgutes (Mehrkosten-Pauschale insbesondere für die Personal-, Maschinen- und Entsorgungskosten). Als Regelpflege wird die bisherige Pflege, üblicherweise jährliches Mulchen, definiert. Sofern es naturschutzfachlich erforderlich ist, kann auf einzelnen Flächen mit entsprechender naturschutzfachlicher Begründung auch eine ein- oder dreischürige Mahd durchgeführt werden. Alternativ kann anstelle der Mahd und Abfuhr auch eine mehrmalige Beweidung erfolgen, wenn die Rahmenbedingungen (insb. Verkehrssicherheit) dies zulassen.
- Für die Aushagerungsmaßnahmen können pauschal 2.000,- € pro ha und Mahdgang angesetzt werden. Mit der Pauschale sind sämtliche durch die Maßnahme entstehenden Mehrkosten und -aufwendungen (Fremd- und

- Eigenkosten/-aufwand) abgegolten. Für die Beweidung ist eine Kostenschätzung vorzulegen, auch hier stellen die Mehrkosten im Vergleich zur Regelpflege die förderfähigen Ausgaben dar.
- Die Maßnahmen sollen in der Regel von externen Dienstleistern durchgeführt werden. Sofern die Maßnahmen durch eine Straßenmeisterei durchgeführt werden, müssen die zugewiesenen Mittel zielgerichtet auf den entsprechenden Baulastträger verbucht werden. Zur Finanzierung der Mehrkosten der Aushagerung darf nicht auf UI-Mittel zurückgegriffen werden. Ferner ist zu bestätigen, dass mit der Übernahme der Aushagerung keine Einschränkungen der vorrangig auszuführenden betrieblichen Aufgaben oder finanzielle Mehrbelastungen der Baulastträger Bund und Land verbunden sind. Ein entsprechender Nachweis (überschlägige Darstellung des Mehraufwands) ist vorzulegen.
  - Bei der Durchführung der Aushagerungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass entweder auf den Flächen selbst oder angrenzenden Straßenbegleitgrünflächen entsprechende Refugialflächen belassen werden (vgl. Erlass vom 04.10.2024 zur abschnittswisen Pflege von Gras- und Gehölzflächen, Az.: 2-3951.22/101)
  - Wenn ein entsprechendes Samenpotential im Boden oder der Umgebung nicht zu erwarten ist, kann auch die Ein- oder Nachsaat mit gebietsheimischen Saatgutmischungen gefördert werden, um die Entwicklung in Richtung artenreicher Straßenbegleitgrünflächen zu beschleunigen.
  - Die naturschutzfachliche Eignung der Flächen (Aufwertungspotenzial der Flächen) muss von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bestätigt werden. Hierfür reicht eine kurze, verbal-argumentative Stellungnahme der Behörde (vgl. Ziff. 6.1). Zudem ist der Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
  - Die Fortführung von geförderten Maßnahmen ist ebenfalls möglich.

## **4.2 Förderung von Maschinen/Maschinenbestandteilen zur Stärkung der biologischen Vielfalt (Nr. 3.3 des Maßnahmen- und Förderprogrammes)**

- Die Beschaffung notwendiger Maschinen zur Durchführung von Aushagerungsmaßnahmen kann über das Sonderprogramm gefördert werden, wenn die langfristige Nutzung der Maschinen sichergestellt ist.
- Wenn die beantragten Maschinen für Aushagerungsmaßnahmen auf Flächen verwendet werden sollen, für die bereits Mittel für die Durchführung durch die Straßenmeistereien beantragt wurden (siehe 4.1), können, um eine Doppelförderung durch das Land auszuschließen, bei den Durchführungskosten ausschließlich Personal- und Betriebskosten angesetzt werden und keine Abschreibungskosten.
- Förderfähig sind bis zu 90% der Kosten für die Beschaffung der Geräte.
- Eine Förderung ist nur möglich, wenn ein Nachweis der betrieblichen Unbedenklichkeit entsprechend 4.1 erbracht wird.
- Die beantragten Maschinen dürfen während der vorgesehenen Nutzungsdauer überwiegend nur für das Mähen und Abräumen straßenbegleitender Flächen zur Erhöhung der Artenvielfalt eingesetzt werden. Die überwiegend dem Förderzweck entsprechende Nutzung muss im Antrag versichert und im Verwendungsnachweis bestätigt werden.

## **4.3 Einzelmaßnahmen und Pilotprojekte zur Förderung der biologischen Vielfalt (Nr. 3.4 und 3.5 des Maßnahmen- und Förderprogrammes)**

- Förderfähig sind die Kosten für Einzelmaßnahmen und Pilotprojekte zur Stärkung der biologischen Vielfalt an Bundes-, Landes- und Kommunalstraßen sowie sonstigen Verkehrswegen. Hierbei ist immer eine besondere Begründung, insbesondere des naturschutzfachlichen Mehrwertes, vorzulegen. Die Entscheidung über die Förderung und die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten bzw. des Anteils der Kostenübernahme für Einzelmaßnahmen und Pilotprojekte erfolgt immer im Einzelfall.

#### **4.4 Wiedervernetzungsmaßnahmen (Nr. 3.6 des Maßnahmen- und Förderprogrammes)**

- Förderfähig sind Maßnahmen zur Stärkung des Biotopverbundes an bestehenden Querungshilfen sowie an bestehenden, technischen Querungsbauwerken.
- Außerdem können Maßnahmen gefördert werden, um die Zuführung zu den Querungshilfen zu verbessern.
- Ausgeschlossen sind hierbei der Grunderwerb und Planungsleistungen. Eine Finanzierung bzw. Förderung ist nur für die Kosten der Umsetzung möglich.
- Die Entscheidung über die Förderung und die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten bzw. des Anteils der Kostenübernahme erfolgt immer im Einzelfall.

### **5 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können auf Basis des Maßnahmen- und Förderprogrammes sowie dieser Fördergrundsätze an Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden sowie bei Einzelmaßnahmen und Pilotprojekten auch an sonstige Antragstellerinnen und Antragsteller gewährt werden.

### **6 Antragstellung**

Anträge müssen immer vor Maßnahmenbeginn gestellt werden. Anträge können ab sofort gestellt werden. Die Anträge für Aushagerungsmaßnahmen sollen bis zum 31. März sowie Anträge für sonstige Maßnahmen bis zum 30. Juni des Jahres eingereicht werden, in dem mit den Maßnahmen begonnen werden soll.

Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen:

## **6.1 Aushagerung und sonstige ökologische Aufwertung von Straßenbegleitgrün**

1. Flächeninformationen (Straße, Lage, Größe, Flurstücksnummern)
2. Mahdregime ggf. Angaben zur Ansaat (inkl. Saatgutmischung)
3. Fotos der Maßnahmenflächen
4. Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme für die Jahre 2025 und 2026 inklusive Darstellung der Kosten für die bisherige Regelpflege; sofern vorgesehen ist, dass die Pflege vergeben werden soll, ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen
5. Bestätigung der betrieblichen Unbedenklichkeit
6. Flächenbezogene Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde mit den folgenden Inhalten:
  - a) kurze verbal-argumentative Stellungnahme
  - b) grundsätzliche Eignung der Flächen bzw. günstige Ausgangssituation
  - c) Darlegung des Aufwertungspotentials
  - d) Zeitpunkt der Mahdgänge

Bei der Antragstellung zur Fortführung von Aushagerungsmaßnahmen sind im neuen Antrag die Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Antrag darzustellen.

## **6.2 Förderung von Maschinen/Maschinenbestandteilen zur Stärkung der biologischen Vielfalt**

1. Angabe der einzelnen Maschinen
2. Vorgesehene Verwendung der Maschinen (Einsatzflächen mit Angabe Straße, Lage, Größe, Flurstücksnummern)
3. Kosten- und Finanzierungsplan
4. Angaben zur vorgesehenen Nutzungsdauer
5. Im Antrag ist die vorgesehene langfristige und überwiegende Nutzung der Maschinen für den Förderzweck (Mähen und Abräumen straßenbegleitender Flächen zur Erhöhung der Artenvielfalt) zu versichern und die betriebliche Unbedenklichkeit zu bestätigen.

### **6.3 Einzelmaßnahmen und Pilotprojekte zur Förderung der biologischen Vielfalt**

- Über die vorzulegenden Unterlagen im Zuge der Antragstellung von Einzelmaßnahmen und Pilotprojekten zur Förderung der biologischen Vielfalt wird im Einzelfall entschieden.
- Kosten- und Finanzierungsplan

### **6.4 Förderung von Maßnahmen der Wiedervernetzung und zur Stärkung der Verbundkorridore**

- Über die im Zuge der Antragstellung vorzulegenden Unterlagen wird im Einzelfall entschieden.
- Kosten- und Finanzierungsplan

Anträge sind grundsätzlich als eingescannte und unterschriebene PDF-Dokumente digital einzureichen bei:

Björn Losekamm  
Referat 26: Naturschutz und Wiedervernetzung an Verkehrswegen, Technischer  
Umweltschutz  
Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg  
Dorotheenstraße 8  
70173 Stuttgart  
Tel.: +49 (711) 89686-2602  
[Registatur2@vm.bwl.de](mailto:Registatur2@vm.bwl.de) und in Cc [bjoern.losekamm@vm.bwl.de](mailto:bjoern.losekamm@vm.bwl.de)

## **7 Bewilligungsverfahren**

Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel und ggf. nach Antragseingang unter Berücksichtigung der Größe der Maßnahmenflächen und des Aufwertungspotentials.

## **8 Verwendungsnachweise / Mitteilungs- und Berichtspflichten**

Zur Überprüfung des Verwendungszwecks der Zuwendung ist dem VM zusammen mit dem Schlussverwendungsnachweis ein kurzer, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmter Sachbericht über die erfolgten Maßnahmen sowie ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen. Der Bericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Art der Maßnahme
- Zeitpunkt der Durchführung
- verwendete Maschinen und Geräte
- Erfahrungsbericht
- Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit der Maßnahme
- Fotos vor und nach der Maßnahmendurchführung
- Zahlenmäßiger Nachweis

Bei der Förderung von Maschinen/Maschinenbestandteilen sind in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer bis zu zwei weitere Sachberichte vorzulegen, um die überwiegend dem Verwendungszweck entsprechende Verwendung der geförderten Maschinen während der Nutzungsdauer nachzuweisen. Die Zeitpunkte werden in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer festgelegt.